



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB
Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid
Publikationsdatum: SHAB 09.09.2022
Voraussichtliches Ablaufdatum: 09.03.2023
Meldungsnummer: UV02-0000002199

Publizierende Stelle
Bezirksgericht Winterthur, Lindstrasse 10, 8400 Winterthur

Gerichtlicher Entscheid gegen ConReal Swiss AG

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

ConReal Swiss AG
CHE-175.563.196
Klosterstrasse 34
8406 Winterthur

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Nachlassstundung

Es wird verfügt:

1. Der Gesuchstellerin wird eine provisorische Nachlassstundung von 4 Monaten bis zum 8. Januar 2023 gewährt.
2. Als provisorischer Sachwalter wird bestellt: Rechtsanwalt lic. iur. Jean-Michel Kunz, ib legal AG, Quellenstrasse 25, 8005 Zürich, mit dem Auftrag, gemäss Art. 293b SchKG und Art. 295 SchKG vorzugehen und dem Hinweis, dass der Sachwalterbericht mit den dazugehörigen Akten bis spätestens 1. Dezember 2022 (Eingangsdatum) dem Gericht einzureichen ist.

Der Sachwalter wird darauf hingewiesen, dass er das Gericht unverzüglich zu informieren hat, wenn offensichtlich keine Aussicht auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrags mehr besteht.

3. Es werden folgende Stundenansätze festgesetzt:

- Sachwalter (Mandatsleiter): Fr. 350.–
- qualifizierte Hilfspersonen des Sachwalters: Fr. 300.–
(Rechtsanwälte / Notare / Buchführer)

In diesen Ansätzen sind die Sekretariatsarbeiten inbegriffen.

4. Der Gesuchstellerin wird eine **einmalige nicht erstreckbare** Frist von **7 Tagen** ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um bei der Bezirksgerichtskasse Winterthur (Postkonto 84-67-9, IBAN CH63 0900 0000 8400 0067 9) für die Honorarforderung des provisorischen Sachwalters einen Kostenvorschuss von einstweilen Fr. 20'000.– und für die Gerichtskosten einen Kostenvorschuss von einstweilen Fr. 1'500.–, mithin gesamthaft Fr. 21'500.–, zu leisten.

Die Zahlung ist rechtzeitig erfolgt, wenn der Betrag spätestens am letzten Tag der Frist der Post zur Einzahlung zugunsten des Gerichts übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet wird.

Säumnis hätte den Widerruf der provisorischen Nachlassstundung und die Abberufung des provisorischen Sachwalters zur Folge.

Eine spätere Erhöhung des Kostenvorschusses bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Falls der provisorische Sachwalter für seine Bemühungen (Barauslagen und Honorar) nicht mehr gedeckt ist, hat er rechtzeitig das Begehren um Erhöhung des Kostenvorschusses zu stellen.

5. Die Spruchgebühr wird festgesetzt auf Fr. 1'500.–.

6. Die Kosten des Verfahrens werden der Gesuchstellerin auferlegt und aus dem noch zu leistenden Kostenvorschuss bezogen.

7. Schriftliche Mitteilung an

- die Gesuchstellerin, vorab per E-Mail sowie per Einschreiben gegen Empfangsschein;
- den provisorischen Sachwalter vorab per E-Mail sowie per Einschreiben gegen Empfangsschein (unter Beilage der Doppel von act. 1, act. 2/1-11);
- das Betreibungsamt Winterthur-Stadt (als Dispositiv-Auszug);
- das Handelsregisteramt Zürich (als Dispositiv-Auszug);
- die Gläubiger der Gesuchstellerin durch Publikation im Schweizer Handelsamtsblatt und dem Amtsblatt des Kantons Zürich (als Dispositiv-Auszug);
- an die Bezirksgerichtskasse.

8. Eine Beschwerde gegen Ziff. 4 bis 7 dieser Verfügung kann innert **10 Tagen** von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich, erklärt werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen.

9. Die gesetzlichen Fristenstillstände gelten nicht (Art. 145 Abs. 2 ZPO).

Geschäftsnummer: EC220003-K

Entscheiddatum: 08.09.2022

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht summarisches Verfahren

Frist: 10 Tage

Ablauf der Frist: 19.09.2022

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Winterthur,
Lindstrasse 10,
8400 Winterthur